



Ortsgemeinde Ruppertsecken Bebauungsplan „Schoosberg II. BA“ - 1. Änderung

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus:

- der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB und
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB.

Synopse vom 29.04.2025
zur
Entwurfssfassung vom Februar 2025

Erstellt im Auftrag der
Ortsgemeinde Ruppertsecken
durch die
VG-Verwaltung Nordpfälzer Land
Bezirksamtsstraße 7
67806 Rockenhausen

A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ruppertsecken hat am 22.10.2024 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg – II. Bauabschnitt“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen und die Verwaltung ermächtigt, das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs im Zeitraum 17.03.2025 bis zum 17.04.2025 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Ruppertsecken zu beraten und zu entscheiden ist.

B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Parallel zur Offenlage der Planung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Email vom 03.03.2025 insgesamt 26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, aufgefordert eine Stellungnahme bis zum 17.04.2025 abzugeben.

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Planauskunft Südwest, Neustadt/Weinstraße
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarch.-Erdgeschichte, Koblenz
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Mainz
4. Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
5. Kabel Deutschland, Trier
6. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde
7. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde
8. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Straßenverkehrsabteilung
9. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brandschutz
10. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde
11. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Abfallwirtschaft
12. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Gesundheitsamt
13. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz
14. Landesbetrieb Mobilität, Worms
15. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
16. Verbandsgemeindewerke, Rockenhausen
17. Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
18. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern
19. Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz, Weilerbach
20. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
21. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz
22. Pfalzgas GmbH, 67227 Frankenthal
23. Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, 67657 Kaiserslautern
24. Planungsgemeinschaft Westpfalz, 67655 Kaiserslautern

- 25. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft / Abfallwirtschaft / Bodenschutz, Kaiserslautern
- 26. Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gingen **keine Stellungnahmen** ein:

- 1. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarch.-Erdgeschichte, Koblenz
- 2. Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
- 3. Kabel Deutschland, Trier
- 4. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Straßenverkehrsabteilung
- 5. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brandschutz
- 6. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
- 7. Verbandsgemeindewerke, Rockenhausen
- 8. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern
- 9. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
- 10. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz
- 11. Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

(2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden / sonstigen Trägern öffentlicher Belange / Nachbargemeinden ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **keine Einwände oder Hinweise** vorgetragen. Aus diesem Grund wurde auf einen Abdruck der Stellungnahmen verzichtet. Ein Beschluss über diese Stellungnahmen ist ebenfalls nicht erforderlich.

- 1. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde (10.04.2025)
- 2. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Gesundheitsamt (04.03.2025)
- 3. Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ (10.03.2025)
- 4. Pfalzgas GmbH, Frankenthal (04.03.2025)

(3) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden **Hinweise vorgetragen**, die zur Kenntnis genommen werden sollten, jedoch **keinen Beschluss des Gemeinderates** erfordern:

- 1. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, untere Landesplanungsbehörde, Kirchheimbollen (10.04.2025)
- 2. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde (16.04.2025)
- 3. Landesbetrieb Mobilität, Worms (02.04.2025)

4. VG-Verwaltung Nordpfälzer Land, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, 67806 Rockenhausen (11.03.2025)
 5. Industrie- und Handelskammer, Kaiserslautern (17.04.2025)
- (4) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und / oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollte:
1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Saarbrücken (04.03.2025)
 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Speyer (24.03.2025)
 3. Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Abfallentsorgung, Kirchheimbolanden (12.03.2025)
 4. Landesamt f. Geologie und Bergbau, Mainz (16.04.2025)
 5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft / Abfallwirtschaft / Bodenschutz, Kaiserslautern (02.04.2025)
 6. Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen (15.04.2025)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

STELLUNGNAHMEN OHNE BESCHLUSS

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde, 67292 Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 10.04.2025

Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde kann dem vorliegenden Planentwurf ohne Bedenken zugestimmt werden.

Zu der Änderung des o.g. Bebauungsplanes ergehen folgende Hinweise:

Die Textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die aktuellen Rechtsgrundlagen sollten zur leichteren Prüfbarkeit für das Baugenehmigungsverfahren auf der Planurkunde ergänzt werden.

Kommentierung

Die Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die geforderten Ergänzungen werden vorgenommen.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, 67292 Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 16.04.2025

Von Seiten der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde schließen wir uns der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirktion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 02.04.2025 vollumfänglich an.

Kommentierung

Die Stellungnahme der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise in der Stellungnahme der SGD SÜD werden berücksichtigt.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Landesbetrieb Mobilität, Worms

Stellungnahme vom 02.04.2025

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir mit, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme bestehen.

Die in der Nähe des Plangebietes verlaufende Kreisstraße K 34 liegt innerhalb der Erschließungsbereiches der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen und ist nicht direkt betroffen.

Dem Straßenentwässerungssystem der Kreisstraße K 34 dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden. Des Weiteren dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger aus der Verwirklichung des Vorhabens keinerlei Kosten entstehen.

Kommentierung

Die Stellungnahme des LBM wird zur Kenntnis genommen.

Da das Baugebiet bereits komplett bebaut ist, ist nicht von einer Änderung der derzeitigen Wasserführungen auszugehen.

Die Bebauungsplanänderung greift in diese Regelungen nicht ein.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Stellungnahme vom 11.03.2025

Bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. Änderung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen die Änderung sprechen.

Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.

Kommentierung

Die Stellungnahme der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, wird zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine Bedenken.

Der von der VG-Verwaltung mitgeteilte allgemeine Hinweis, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit der VG-Verwaltung Kontakt aufgenommen werden muss, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 17.04.2025

Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken.

Es sollte sichergestellt sein, dass Gewerbebetriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden oder es zu Konflikten mit angrenzender Bebauung/Nutzung kommt.

Kommentierung

Die Stellungnahme der IHK wird zur Kenntnis genommen. Da das Baugebiet bereits komplett bebaut wird und lediglich nichtstörende Betriebe in dem Gebiet zugelassen werden, ist nicht davon auszugehen, dass es zu Konflikten kommt.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

STELLUNGNAHMEN MIT BESCHLUSS

Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 04.03.2025

...die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.

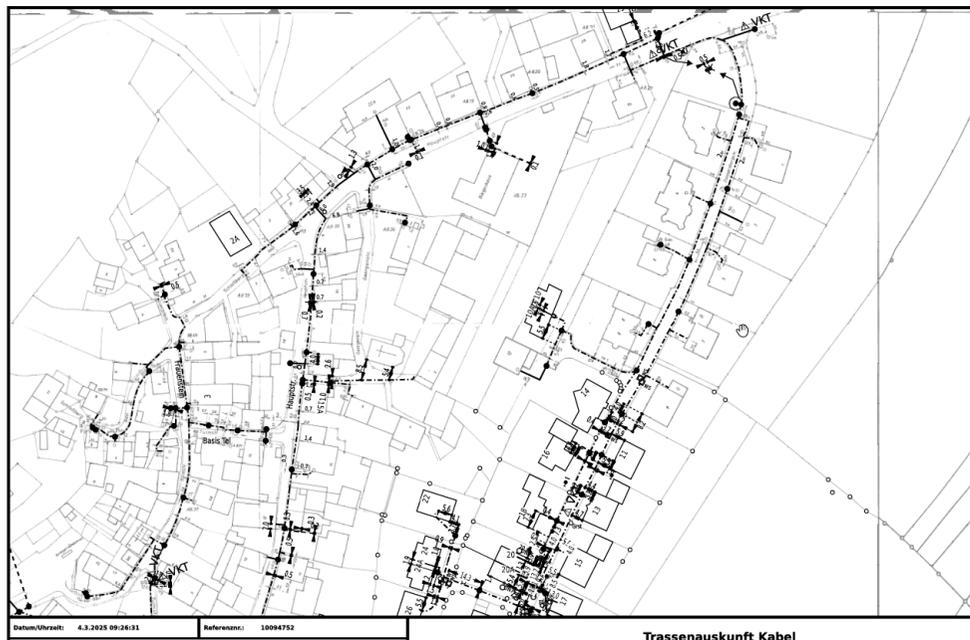
Kommentierung

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist zum einen darauf hin, dass sich im Planbereich unternehmenseigene Telekommunikationslinien befinden und diese daher bei der Bauausführung zu beachten sind. Zum anderen bittet das Unternehmen zwecks Koordinierung der Verlegung weiterer Leitungen, um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden. Der Hinweis zur Bauausführung sollte des Weiteren ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Bauausführung wird ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, 67346 Speyer

Stellungnahme vom 24.03.2025

... gegen die Änderungen des Bebauungsplanes bestehen seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer keine Bedenken.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommentierung

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Direktion Landesarchäologie Speyer) wird zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine Bedenken. Dennoch sollte der Hinweis, dass bei weiteren Planungen die Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer zu beteiligen ist, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können die eine detaillierte Betrachtung erfordern, zur Kenntnis genommen und des Weiteren ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.

Eine Beteiligung der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und Direktion Landesarchäologie in Koblenz ist im Verfahren erfolgt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Speyer, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass bei weiteren Planungen die Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer zu beteiligen ist da jederzeit neue Fundstellen auftreten können die eine detaillierte Betrachtung erfordern, wird ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Abfallentsorgung, 67292 Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 12.03.2025

Bezüglich der Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg II. BA“ in der Gemeinde Ruppertsecken ist aus abfallrechtlichen Gesichtspunkten auf folgendes hinzuweisen:

Eine ordnungsgemäße Entsorgung der hier anfallenden Abfälle muss im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten und der sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen (DGUV Informationen 214-033) gewährleistet sein.

Gemäß § 16 DGVU Vorschrift 44 in der derzeit gültigen Fassung darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich

Kommentierung

Die Stellungnahme des Referates Abfallentsorgung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis sollte zur Kenntnis genommen werden.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird auf die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen, auf Straßenraumbreiten, Sackgassen etc. im Bezug auf eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung verwie-

ist. Eine identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Wir möchten hier noch auf die aktuelle Rechtsprechung „Verwaltungsgericht Neustadt/WStr., Urteil vom 15.12.2022 – 4 K 488/22. NW hinweisen.

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (am 01.10.1979) gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.79 rechtskräftig wurde, müssen zur Müllbeseitigung durch Abfallsammelfahrzeuge an ihrem Ende über geeignete, für den öffentlichen Verkehr freigegebene Wendeanlagen verfügen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Ist diese nicht möglich, sind durch die Gemeinde Abfallsammelplätze einzurichten, an denen die Abfallsammelbehälter / Abfallsäcke der Anwohner zur Müllbeseitigung durch Abfallsammelfahrzeuge bereitgestellt werden können.

Des Weiteren dürfen Abfallsammelfahrzeuge nur öffentliche Straßen und Plätze anfahren. Privatwege dürfen nicht befahren werden.

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

Bei Einrichtung von Parkmöglichkeiten ist auf die Einhaltung der Mindestbreite zu achten.

sen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg – II. BA“ im vereinfachten Verfahren werden jedoch lediglich die Festsetzungen zu den Einfriedungen und zur Art der baulichen Nutzung geändert bzw. neu festgesetzt. Die Änderungsplanung umfasst keinerlei Verkehrsflächen. Die ordnungsgemäße Müllbeseitigung ist derzeit bereits im Bestand gesichert und wird durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Referate Abfallentsorgung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende textliche / zeichnerische Berücksichtigung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da im Zuge der Änderungsplanung keine Änderung der Verkehrsflächen bzw. der Verkehrsanlagen und auch der Bauflächen erfolgt. Eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung ist derzeit bereits im Bestand gesichert.

Landesamt f. Geologie und Bergbau

Stellungnahme vom 16.04.2025

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Bereichen der 1. Änderung der Bebauungspläne "Schoosberg II. BA" und "Schoosberg III. BA" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund – allgemein:

Da keine Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Kommentierung

Die Hinweise des Landesamtes f. Geologie und Bergbaus werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Durchführung einer Bohrung sollte des Weiteren ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Landesamt f. Geologie und Bergbau wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf das Geologiedatengesetz wird ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, 67655 Kaiserslautern

Stellungnahme vom 15.04.2025

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der „Sonstigen fachlichen Anregungen“ bezüglich Starkregen, keine neu zu bewertenden Änderungen.

Nach den vorliegenden Unterlagen gibt es für die Ortslage Ruppertsecken eine wasserrechtliche Erlaubnis der SGD Süd vom 18.05.2011. Wenn die Oberflächenentwässerung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Schoosberg II. BA in dem durch die Erlaubnis gesetzten Rahmen erfolgt, bestehen aus wasserwirtschaftlicher – und rechtlicher Sicht keine Bedenken.

Starkregen

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Die beigefügte(n) Karte(n) stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflugfahnenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen

Kommentierung

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, 67655 Kaiserslautern) wird zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Hinweis auf die vorliegenden neuen Sturzflugfahnenkarten wird zur Kenntnis genommen. Der detaillierte Hinweis über die Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten, Fundstelle der Sturzflugfahnenkarten, etc. wird zur Kenntnis genommen und sollte des Weiteren ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.

Es wird aber auch noch einmal darauf hingewiesen, dass mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg II. BA“ lediglich die Festsetzungen zu den Einfriedungen sowie die Art der Baulichen Nutzung geändert wird. Baurecht für neue Überbauungen wird mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht geschaffen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, 67655 Kaiserslautern) wird zur Kenntnis genommen.

und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

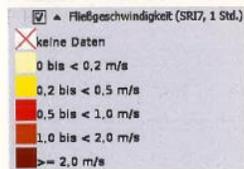
In dem betrachteten Gebiet kommt es im aktuellen Zustand laut Sturzflutgefahrenkarte (s. Anlagen) bei einem SRI Z 1 Std. zu Wassertiefen von überwiegend 5 bis < 30 cm, lokal 50 bis < 100 cm bei Fließgeschwindigkeiten von 0 bis < 1 m/s.

Es wird daher empfohlen die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Zusätzlich wird empfohlen, entsprechende vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (z.B. Objektschutz).

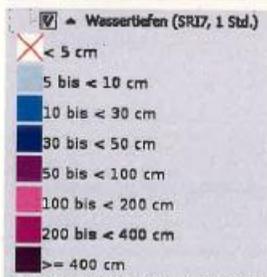
Der detaillierte Hinweis über die Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten, Fundstelle der Sturzflutgefahrenkarten, etc. wird ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.

Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.)

Fließgeschwindigkeiten mit Fließrichtung



Wassertiefen



Pfalzwerke Netz AG, 67072 Ludwigshafen

Stellungnahme vom 15.04.2025

... im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, es bestehen aber keine Bedenken. Wir geben allerdings nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen als Bestand zu berücksichtigen:

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG
1	0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Ortsnetz Ruppertsecken
2	Diverse Kabelverteiler KV

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der OG Ruppertsecken
3	0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen und Leuchten (Straßenbeleuchtungsanlage)

Zur Information über den Bestand der o.g. Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt.

Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG – <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> – zur Verfügung steht.

Zeichnerische Berücksichtigung

Diese Versorgungseinrichtungen bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan.

Textliche Berücksichtigung

Zur textlichen Berücksichtigung der im Plangebiet bereits bestehenden Versorgungseinrichtung regen wir an, soweit nicht bereits erfolgt, im Textteil des Bebauungsplanes einen des sinngemäß nachstehend in Kursivschrift dargestellten Punktes lautenden Passus aufzunehmen:

X X.

Schutz von Versorgungseinrichtungen Strom

Kommentierung

Die Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, 67072 Ludwigshafen wird zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine Bedenken. Die Hinweise auf die sich im Gebiet befindlichen 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Einholung einer aktuellen Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke AG vor Baubeginn sowie die vorgeschlagene Aufnahme der Textpassage zum Schutz von Versorgungseinrichtungen sowie die Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und sollten des Weiteren ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.

Es wird aber auch noch einmal darauf hingewiesen, dass mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schoosberg II. BA“ lediglich die Festsetzungen zu den Einfriedungen sowie die Art der Baulichen Nutzung geändert wird. Baurecht für neue Überbauungen wird mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht geschaffen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, 67072 Ludwigshafen wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf die sich im Gebiet befindlichen 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Einholung einer aktuellen Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke AG vor Baubeginn sowie die vorgeschlagene Textpassage zum Schutz von Versorgungseinrichtungen sowie die Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen werden ergänzend in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

Nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes erhält die Pfalzwerke AG die rechtskräftig gewordenen Unterlagen digital und es erfolgt auch eine entsprechende Information über die Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise in den Bebauungsplanunterlagen (Ergänzung Textliche Festsetzungen).

Im Plangebiet befinden sich unterirdische 0,4-kV-Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.

Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne digital) ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.

Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Anlage: Lageplan NSP Auszug aus Plan 441999A1

